

Die Fachzeitschrift für Finanzprofis

proontra

proontra *Thema*
Biometrische Risiken

Alle unter ein Dach?

Für welche Vermittler die Anbindung an ein Haftungsdach sinnvoll ist



D: 4,80 € - I: 9,50 € - E: 9,50 €

Kahn-Interview | seltene Erden | Haftungsdächer | Leistungsbilanzen | DKM-Spezial | Bestandsübernahmen | Fondspolizen

Kahn-Interview Der Torwart-Titan über Lieblingspieler und Fehler seines Lebens

Leistungsbilanzen Abgerechnet wird am Schluss. Die Besten bei liquidierten Fonds

Fondspolizen Die Qualität der Investitionsentscheidungen lässt zu wünschen übrig





Wann verjähren Schadensersatzansprüche?

Dr. Jochen Strohmeyer, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht, mzs Rechtsanwälte

Seit 2002 verjähren Ansprüche wegen Falschberatung nach drei Jahren. Dabei beginnt die Verjährungsfrist mit dem Schluss des Jahres, in dem der Investor von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste. Damit ist die Eingangsfrage aber nur scheinbar gelöst. Denn die Juristen diskutieren von Anbeginn die Frage, wann ein Investor denn nun „ohne grobe Fahrlässigkeit von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis hat“. Die Relevanz dieser Debatte zeigt sich in Tausenden anhängigen Rechtsstreiten, da Investoren vor Einreichung einer Klage häufig lange zuwarten. Die Instanzgerichte neigen insoweit bislang dazu, die Verjährung häufig mit dem Argument zu bejahen, dass dem Investor vor seiner Anlageentscheidung ein Verkaufsprospekt übergeben wurde und er diesen hätte lesen müssen. Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs (BGH) ist dem nun mit einem Urteil vom

8. Juli 2010 entgegengetreten (Az. III ZR 249/09). Der Investor handele nicht schon dann grob fahrlässig, wenn er nur den Prospekt nicht lese. Die Verjährungsfrist beginne nicht allein aus diesem Grund zu laufen. Wird Anlageberatern damit eine wichtige Verteidigungslinie genommen? Nur auf den ersten Blick. Denn bei genauerem Hinsehen wird deutlich, dass der BGH ein Hintertürchen offengelassen hat. Denn er hält lediglich fest, dass das Unterlassen des Lesens des Prospekts „allein“, also für sich genommen, nicht grob fahrlässig ist. In der Mehrzahl der Fälle kommt nun aber hinzu, dass der Investor etwa seit Jahren weiß, dass die prospektierten Ausschüttungen nicht erzielt werden, oder sich sogenannte Anlegerschutzgemeinschaften gebildet haben und so weiter. Daher ist das letzte Wort noch nicht gesprochen: Da die Instanzgerichte überlastet sind, steht eher zu vermuten, dass viele Gerichte auch zukünftig die Verjährung bejahen. ○